



ORGANISATIONSREGLEMENT DER BURKHALTER HOLDING AG

Die Burkhalter Holding AG wird im nachfolgenden Text als «die Gesellschaft» bezeichnet. Ebenso wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit immer auch bezeichnet.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

In Anwendung von Artikel 19 der Statuten der Gesellschaft erlässt der Verwaltungsrat das vorliegende Reglement.

Das Reglement regelt die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates, seines Präsidenten und des Delegierten des Verwaltungsrates. Es ordnet die Geschäftsführung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft kontrollierten Gesellschaften (zusammen die «Burkhalter Gruppe») und regelt die diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

II. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 2 – Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich gemäss Artikel 17 der Statuten selbst an der ersten Sitzung nach der Generalversammlung. Er wählt jeweils für die Dauer von einem Jahr seinen Präsidenten und den Delegierten des Verwaltungsrates und bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat kann neben dem Delegierten einen «Delegierten des Verwaltungsrats für besondere Aufgaben» bezeichnen. Dieser wird durch Beschluss des Verwaltungsrats ernannt. Im entsprechenden Beschluss sind dessen besondere Aufgaben und Kompetenzen zu definieren.

Art. 3 – Sitzungen, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.

Die Einberufung zu Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich (auch E-Mail) und unter Angabe der Traktanden.

Sitzungen des Verwaltungsrates können an irgendeinem vom Präsidenten bestimmten Ort stattfinden. Der Verwaltungsrat kann gemäss Artikel 21 der Statuten auch auf dem Weg der Telefon- oder Videokonferenz zusammentreten.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist berechtigt, Dritte an die Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Er zeigt dies den Mitgliedern des Verwaltungsrates wenn möglich vorher an. Solche Dritte haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Verwaltungsrates.

Art. 4 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen in Artikel 21 der Statuten:

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Quorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Der Verwaltungsrat kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz zusammentreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied innert zehn Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Protokoll aufzuführen.

Art. 5 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung gemäss Artikel 8 dieses Reglements an den Delegierten, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses Reglement oder ein ausdrücklicher Beschluss des Verwaltungsrates etwas anderes vorsehen.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz und Artikel 18 der Statuten kommen dem Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu:

- 5.1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- 5.2. die Festlegung und Abänderung der Unternehmensstrategie der Gesellschaft und der Burkhalter Gruppe;
- 5.3. die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
- 5.4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung der Gesellschaft und der Burkhalter Gruppe;
- 5.5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft;
- 5.6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 5.7. die Erstellung des Geschäftsberichtes der Gesellschaft sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 5.8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung der Gesellschaft;
- 5.9. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals der Gesellschaft, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;
- 5.10. die Festlegung des Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist zudem zuständig nach Massgabe von Artikel 8 dieses Reglements.

Art. 6 – Berichterstattung und Auskunftsrecht

Der Präsident des Verwaltungsrats wird durch den Delegierten des Verwaltungsrates laufend über wichtige Geschäfte und ausserordentliche Vorfälle der Burkhalter Gruppe informiert.

Die Verwaltungsräte erhalten monatlich eine schriftliche Berichterstattung (MIS) über die Entwicklung von Umsatz, Auftragseingang und -bestand, Liquidität und Personalbestand der Burkhalter Gruppe.

Zudem erhalten die Verwaltungsräte jeweils den Quartalsabschluss mit den wichtigsten Kennzahlen bezüglich jeder Gesellschaft der Burkhalter Gruppe. Der Delegierte des Verwaltungsrates informiert an jeder Sitzung des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang, wichtige Geschäfte und ausserordentliche Vorfälle der Burkhalter Gruppe.

Im Übrigen richtet sich das Recht der Mitglieder des Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht nach den Bestimmungen von Artikel 71 5a OR., wobei die Ermächtigung des Präsidenten des Verwaltungsrats gemäss Art. 71 5a Abs. 3 OR betreffend Auskunftserteilung über einzelne Geschäfte ohne gegenteilige Instruktion des Präsidenten des Verwaltungsrats an den Delegierten generell als erteilt gilt.

Art. 7 – Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf ein angemessenes jährliches Honorar, dessen Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Ausserdem haben die Mitglieder des Verwaltungsrates Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

III. DER DELEGIERTE DES VERWALTUNGSRATES

Art. 8 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat bestellt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Delegierten. Der Delegierte führt die Gesellschaft und die Burkhalter Gruppe als Chief Executive Officer (CEO). Ihm unterstellt ist das Management der Burkhalter Gruppe. Der Delegierte stellt die Verbindung zwischen dem Verwaltungsrat und dem Management der Burkhalter Gruppe sicher.

Die Geschäftsführung wird im Rahmen von Gesetz und Statuten sowie des vorliegenden Reglements an den Delegierten des Verwaltungsrates delegiert. In seinen ausschliesslichen Verantwortungsbereich fallen insbesondere:

- a) die Organisation und Führung der Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen des Zweckartikels der Statuten sowie der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Geschäftspolitik und Budgets der Gesellschaft und der Burkhalter Gruppe;
- b) die Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, welche dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, sowie die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

Die nachfolgend genannten Entscheidungen sind jedoch in jedem Falle dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen:

- Genehmigung des Budgets der Gesellschaften der Burkhalter Gruppe;
- Eröffnung neuer und Stilllegung bestehender Geschäftszweige der Burkhalter Gruppe;
- Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen von Gesellschaften der Burkhalter Gruppe sowie Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und massgeblichen Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- Abschluss von Darlehensverträgen, Krediten und Eventualverbindlichkeiten von Gesellschaften der Burkhalter Gruppe mit Dritten, welche CHF 100'000 übersteigen davon – ausgenommen sind die üblichen Versicherungsgarantien, welche bei Abschluss von Bauarbeiten zur Sicherstellung der Garantieleistungen den Bauherren gestellt werden;
- Beschlussfassung über nicht im Budget vorgesehene Investitionen von Gesellschaften der Burkhalter Gruppe, welche CHF 100'000 übersteigen;
- Abschluss von Verträgen über derivative Finanzinstrumente, Optionen, Swaps, etc. durch Gesellschaften der Burkhalter Gruppe;
- alle wesentlichen Geschäfte zwischen den Gesellschaften der Burkhalter Gruppe und Mitgliedern des Verwaltungsrates oder des Managements der Burkhalter Gruppe;
- wesentliche Verträge, deren Inhalt ausserhalb der normalen Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Burkhalter Gruppe liegt;
- Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken durch Gesellschaften der Burkhalter Gruppe;
- Führen von Prozessen und behördlichen Verfahren aller Art mit einem Streitwert von mehr als CHF 250'000 durch Gesellschaften der Burkhalter Gruppe;
- Zustimmung zu Massenentlassungen im Sinne von Art. 335d OR durch Gesellschaften der Burkhalter Gruppe;
- Errichtung, Ausbau und Änderung von Vorsorgeeinrichtungen der Burkhalter Gruppe oder von Gesellschaften der Burkhalter Gruppe und Genehmigung ihrer Reglemente;

Der Delegierte des Verwaltungsrates entscheidet in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates in Fällen, die in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, für welche jedoch wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht rechtzeitig ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden kann. Solchenfalls sind die Mitglieder des Verwaltungsrates schnellstmöglich über die getätigten Massnahmen zu informieren und der betreffende Entscheid ist an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu protokollieren und genehmigen.

Der Delegierte des Verwaltungsrates hat das Recht, im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Organigramms seine Kompetenzen an Mitglieder des Managements der Gruppe, Geschäftsführer oder untergeordnete Stellen zu delegieren. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so ist er für die Auswahl, Instruktion und Kontrolle dieser Personen verantwortlich.

Art. 9 – Organigramm

Das dem Delegierten und CEO unterstellte Management der Gesellschaft und der Burkhalter Gruppe besteht aus dem Chief Financial Officer (CFO) und dem Chief Operating Officer (COO). Zudem sind ihm die Angestellten der Burkhalter Management AG unterstellt, welche Dienstleistungen für die Gesellschaft und die Burkhalter Gruppe erbringen, insbesondere in den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, IT, Logistik, Investor Relations, Public Relations und Marketing sowie Verkauf.

Die Gesellschaften der Burkhalter Gruppe, mit Ausnahme der Gesellschaft und der Burkhalter Management AG, welche vom Delegierten und CEO direkt geführt werden, werden jeweils von einem Geschäftsführer geführt. In einzelnen Fällen werden vom Verwaltungsrat bezeichnete, unabhängig geführte Zweigniederlassungen einzelner Gesellschaften der Burkhalter Gruppe ebenfalls von einem Geschäftsführer geführt. Die Geschäftsführer sind dem Delegierten und CEO unterstellt. Der Geschäftsführer bezeichnet jeweils in Absprache mit dem Delegierten und CEO einen Stellvertreter.

Anhang A zu diesem Reglement zeigt die jeweils aktuelle Struktur des Managements der Gesellschaft und der Burkhalter Gruppe im Einzelnen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien für die Gesellschaft.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft. Für die übrigen Gesellschaften der Burkhalter Gruppe regelt und erteilt der jeweils zuständige Verwaltungsrat der betroffenen Gesellschaft die Zeichnungsberechtigung auf Vorschlag des Geschäftsführers, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien vorzusehen ist.

Art. 11 – Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Mandatsende zurückzugeben.

Art. 12 – Ausstand

Im Entscheidungsprozess über Geschäfte, bei denen die Gefahr der Interessenskollision besteht, hat das betreffende Mitglied des Verwaltungsrates bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 – Inkrafttreten. Ausführungsbestimmungen

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2008 mit sofortiger Inkraftsetzung genehmigt worden. Es ersetzt das frühere Organisationsreglement vom 21. Januar 2000.

Allenfalls erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements auf Stufe Verwaltungsrat werden vom Präsidenten des Verwaltungsrates erlassen und sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Ausführungsbestimmungen auf Stufe des Managements der Gruppe werden vom Delegierten erlassen und vom Verwaltungsrat genehmigt.

Art. 14 – Überarbeitung und Abänderung

Das vorliegende Reglement ist jährlich anlässlich der ersten Sitzung des Verwaltungsrates im neuen Jahr zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Anträge auf Änderung dieses Reglements sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates wenigstens fünf Tage vor deren Beratung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Beschlüsse über die Abänderung des vorliegenden Reglements bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Zürich, 22. Oktober 2008

Der Präsident:


Gaudenz F. Domenig

Die Protokollführerin:


Carmen de la Cruz